



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1990

Berlin, den 20. Februar 1990

Teil I Nr. 8

Tag	Inhalt	Seite
5. 2. 90	Beschluß der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik in Vorbereitung der Wahl zur Volkskammer der DDR am 18. März 1990	43
8. 2. 90	Beschluß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik über die Durchführung der Wahlen zur Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik	44
5. 2. 90	Beschluß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik über die Aussetzung der Verleihung staatlicher Auszeichnungen und zur Einstellung der Zahlung von Ehrengeld zu staatlichen Auszeichnungen	44
8. 2. 90	Beschluß über die Musterung und Einberufung zum Wehrdienst sowie die Entlassung aus dem Wehrdienst im 1. Halbjahr 1990	44
2. 2. 90	Bekanntmachung über die Umbildung der Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft der DDR in eine Hochschule für Recht und Verwaltung	45
29. 1. 90	Sechste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Facharbeiterberufe – Änderung der Systematik der Facharbeiterberufe –	45
30. 1. 90	Anordnung über das Staatliche Büro für Investitionsberatung und -begutachtung	49
30. 1. 90	Anordnung über die Festsetzung und Erhebung von Gebühren für Leistungen des Staatlichen Büros für Investitionsberatung und -begutachtung	49
5. 2. 90	Anordnung über die Zulassung privater Architekten und Ingenieure	50
8. 2. 90	Siebenunddreißigste Durchführungsbestimmung zum Zollgesetz – Aus- und Einfuhrverfahren für Umzugs- und Erbschaftsgut –	54
1. 2. 90	Anordnung über die Aufhebung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der Investitionen	55
7. 2. 90	Anordnung über die Aufhebung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des Verkehrswesens	55
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt Teil II der Deutschen Demokratischen Republik	56
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	57

**Beschluß der Volkskammer
der Deutschen Demokratischen Republik
in Vorbereitung der Wahl
zur Volkskammer der DDR am 18. März 1990
vom 5. Februar 1990**

- Für die Durchführung der Wahl zur Volkskammer der DDR am 18. März 1990 folgt die gesetzlich festgelegte Einteilung des Wahlgebietes in 15 Wahlkreise, der territorialen Gliederung der DDR in Bezirke, einschließlich der Hauptstadt Berlin.
- Die Festlegung der Anzahl der in den Wahlkreisen zu wählenden Abgeordneten erfolgt auf der Grundlage der Bevölkerungszahl.
- Demnach sind in den Wahlkreisen zu wählen:

Nr. des Wahlkreises	Bereich des WK	Anzahl der zu wählenden Abgeordneten
1	Berlin	31
2	Cottbus	21
3	Dresden	42

Nr. des Wahlkreises	Bereich des WK	Anzahl der zu wählenden Abgeordneten
4	Erfurt	30
5	Frankfurt/O.	17
6	Gera	18
7	Halle	43
8	Karl-Marx-Stadt	44
9	Leipzig	33
10	Magdeburg	30
11	Neubrandenburg	15
12	Potsdam	27
13	Rostock	22
14	Schwerin	14
15	Suhl	13

Vorstehender Beschluß wurde von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik in ihrer 16. Tagung am 5. Februar 1990 gefaßt.

Berlin, 5. Februar 1990

**Der Präsident der Volkskammer
der Deutschen Demokratischen Republik**
Dr. G. Maleuda

Beschluß**des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik
über die Durchführung der Wahlen zur Volkskammer
der Deutschen Demokratischen Republik****vom 8. Februar 1990**

Gemäß dem Beschluß der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik vom 5. Februar 1990 werden entsprechend Artikel 72 der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik und § 6 des Gesetzes vom 24. Juni 1976 über die Wahlen zu den Volksvertretungen der Deutschen Demokratischen Republik – Wahlgesetz – (GBl. I Nr. 22 S. 301) in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 28. Juni 1979 (GBl. I Nr. 17 S. 139) sowie des Ergänzungsgesetzes vom 3. März 1989 (GBl. I Nr. 7 S. 109) die Wahlen zur Volkskammer für das Jahr 1990 ausgeschrieben.

Als Wahltermin wird der 18. März 1990 festgelegt.

Der Beschluß des Staatsrates vom 15. Januar 1990 über die Durchführung der Wahlen zur Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I Nr. 3 S. 11) wird aufgehoben.

Berlin, 8. Februar 1990

**Der amtierende Vorsitzende des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik**

Prof. Dr. Gerlach

**Der Sekretär des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik**

H. Eichler

Beschluß**des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik
über die Aussetzung der Verleihung staatlicher
Auszeichnungen und zur Einstellung der Zahlung
von Ehrengeld zu staatlichen Auszeichnungen****vom 5. Februar 1990**

1. Auf Vorschlag des Ministerrates wird die Verleihung der bisher vom Staatsrat gestifteten staatlichen Auszeichnungen an Bürger der DDR bis auf weiteres ausgesetzt.
2. Mit Wirkung vom 1. März 1990 wird die Zahlung des Ehrengeldes an Einzelpersonen, die mit dem „Vaterländischen Verdienstorden“ bis einschließlich 31. Dezember 1973 ausgezeichnet wurden, eingestellt.
3. Mit Wirkung vom 1. März 1990 wird § 3 Abs. 4 der Ordnung über die Verleihung des „Vaterländischen Verdienstordens“ (Bekanntmachung vom 28. Juni 1978 über die Verleihung der bereits gestifteten staatlichen Auszeichnungen, Sonderdruck Nr. 952 des Gesetzblattes S. 6) außer Kraft gesetzt.

Berlin, 5. Februar 1990

**Der amtierende Vorsitzende des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik**

Prof. Dr. Gerlach

**Der Sekretär des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik**

H. Eichler

Beschluß**über die Musterung und Einberufung zum Wehrdienst
sowie die Entlassung aus dem Wehrdienst
im 1. Halbjahr 1990****vom 8. Februar 1990**

Zur Sicherstellung der personellen Auffüllung der Nationalen Volksarmee im 1. Halbjahr 1990 hat der Ministerrat auf der Grundlage des § 45 Abs. 1 des Wehrdienstgesetzes folgendes festgelegt:

1. (1) Die planmäßige personelle Auffüllung der NVA ist durch die Einberufung zur Ableistung des Wehrdienstes im Mai 1990 zu gewährleisten. Die Einberufung ist am 8. und 9. Mai 1990 durchzuführen.
- (2) Eine Einberufung von Wehrpflichtigen, die den Wehrdienst ablehnen, zum Dienst als Bausoldat ist nicht durchzuführen.
2. (1) Zur Einberufung im Mai 1990 sind Wehrpflichtige der nachstehenden Geburtsjahrgänge in folgender Rangfolge heranzuziehen:
 - a) 1967, die bis Ablauf des Jahres 1990 das 23. Lebensjahr vollenden;
 - b) 1968, 1969, 1970, 1971;
 - c) 1972, die bis zum 30. 4. 1990 das 18. Lebensjahr vollenden.
- (2) Die Einberufung erfolgt zum Grundwehrdienst mit vorzeitiger Entlassung nach 12 Monaten Dauer auf der Grundlage des § 30 Abs. 4 des Wehrdienstgesetzes.
- Die Einberufung zum freiwilligen Wehrdienst auf Zeit ist mit einer Verpflichtung für eine Dienstzeit von mindestens 2 Jahren vorzunehmen.
- (3) Die Einberufungsüberprüfung der im Abs. 1 Genannten ist im Zeitraum vom 5. bis 15. März 1990 durch die Wehrkreiskommandos durchzuführen.
- (4) Für die Einberufungsüberprüfung sind in den Wehrkreiskommandos Einberufungskommissionen zu bilden. Technische Fachkräfte sind durch die Räte der Kreise, Städte bzw. Stadtbezirke nicht bereitzustellen.
3. (1) Die Musterung des Geburtsjahrganges 1972 ist im Zeitraum vom 19. März bis 20. April 1990 durch die Wehrkreiskommandos durchzuführen.
- (2) Für die Musterung sind in den Wehrkreiskommandos Musterungskommissionen zu bilden.
- Der Einsatz von Ärzten und mittlerem medizinischem Personal ist auf den unbedingt notwendigen Umfang zu begrenzen.
- Technische Fachkräfte sind durch die Räte der Kreise, Städte bzw. Stadtbezirke nicht bereitzustellen.
- Die Musterung ist durch Kräfte und Mittel der NVA und Grenztruppen der DDR entsprechend den territorialen Möglichkeiten zu unterstützen.
4. Von Wehrpflichtigen, die vor, während oder nach der Einberufungsüberprüfung bzw. Musterung Erklärungen abgeben, daß sie aus Glaubens- oder Gewissensgründen den Wehrdienst ablehnen und Zivildienst leisten wollen, sind die Erklärungen in Schriftform entgegenzunehmen und schriftlich zu bestätigen.
5. (1) Die Entlassungen aus dem Wehrdienst sind am 26. und 27. April 1990 durchzuführen.
- (2) Es sind zu entlassen:
 - a) Soldaten im Grundwehrdienst nach Ablauf einer Dienstzeit von 12 Monaten;
 - b) Soldaten im Grundwehrdienst, die für ein Auslandsstudium bestätigt sind, nach Ablauf einer Dienstzeit von 8 Monaten;
 - c) Soldaten auf Zeit und Unteroffiziere auf Zeit, deren Dienstzeit planmäßig nach 3 Jahren abläuft;
 - d) Soldaten auf Zeit und Unteroffiziere auf Zeit auf per-